

zahlung von Vorauszahlungen an die Bürgerinnen und Bürger von hohen Zinszahlungen entlastet werden. Als Bezugsgröße für den variablen Zinssatz wird der Basiszinssatz nach § 247 BGB herangezogen, der halbjährlich jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Zu diesem Basiszinssatz werden – vergleichbar den Regelungen zur Stundung von Kreisumlagen der Gemeinden – 1,2 Prozentpunkte jährlich hinzugerechnet.

*Beispiel:*

*Zum 1. Januar 2017 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB -0,88 Prozent. Danach würde sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 ein Zinssatz von 0,32 Prozent p. a. (-0,88 Prozent zuzüglich 1,2 Prozent p. a.) ergeben.*

Die Pflicht zur Verzinsung eines zurückzuzahlenden Vorausleistungsanspruchs wird von bisher 8 Prozent jährlich auf einen variablen Zinssatz umgestellt, der fortlaufend an die aktuellen Zinssätze des Kapitalmarkts angeglichen ist.

- Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist nunmehr spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme zu beschließen. Zugleich wird im Gesetz klargestellt, dass die Gemeinde bei nicht rechtzeitiger Beschlussfassung ihre Erhebungsberechtigung verliert. Damit werden alle bisherigen Probleme im Zusammenhang mit der rückwirkenden Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gelöst. Eine rückwirkende Erhebung dieser Beiträge ist nunmehr den Gemeinden untersagt.

Für Rückfragen können Sie sich gern an die Abgeordneten- und Wahlkreisbüros der LINKEN vor Ort oder direkt an die Fraktion wenden.

**NOCH FRAGEN?**

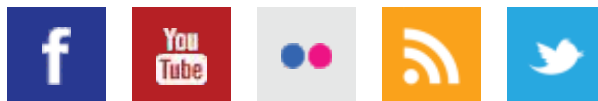


**Frank Kuschel**

Kommunalpolitischer Sprecher  
Telefon: 0361 - 377 2619  
Email: kuschel@die-linke-thl.de  
www.frankkuschel.de  
twitter.com/fkuschel

Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag  
V.i.S.d.P. Dirk Möller  
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt  
Tel: 0361 3772295; Fax: 0361 3772416  
E-Mail: fraktion@die-linke-thl.de  
Stand: 08/2017

[www.die-linke-thl.de](http://www.die-linke-thl.de)



## Aktuelle Regelungen zu Straßenausbaubeiträgen in Thüringen

**DIE LINKE.**  
Fraktion im Thüringer Landtag

## Deutliche Entlastungen bei Straßen- ausbaubeiträgen nun möglich

### Was hat sich im Straßenausbau- beitragsrecht geändert?

Gemeinden können ab sofort Straßenausbau-  
beiträge senken. Der Verzicht ab 1.1. 2019 wird  
ermöglicht. Es gibt also keinen gesetzlichen  
Zwang zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge  
mehr. Jetzt entscheiden, so wie seit Jahren bereits  
in Sachsen, die Städte und Gemeinden selbst.

Rot-Rot-Grün hat intensiv eine Begrenzung der  
Rückwirkung der Erhebung geprüft und musste  
dabei feststellen, dass eine angedachte Stichtags-  
regelung verfassungsrechtlich bedenklich ist und  
zu Ungerechtigkeiten in einer Gemeinde führen  
kann. Zudem wären Ausgleichszahlungen an die  
Kommunen nicht ausgeschlossen gewesen,  
welche zu einer Belastung des Landeshaushaltes  
geführt hätten.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Beitrags-  
gerechtigkeit hat sich Rot-Rot-Grün deshalb  
entschlossen, eine Regelung auf den Weg zu  
bringen, welche die Kommunen sofort in die Lage  
versetzt, die finanzielle Belastung der Bürger  
deutlich zu reduzieren, vorausgesetzt die  
Gemeinde hat einen Haushalt und Bedarfs-  
zuweisungen wurden in den letzten drei Jahren  
nicht in Anspruch genommen und sind auch nicht  
in der Finanzplanung vorgesehen.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

- Ab dem Jahr 2019 steht es in der  
Verantwortung der Gemeinden, unter Berück-  
sichtigung der Haushaltslage von der Erhebung  
von Straßenausbaubeiträgen abzusehen. Dies  
trägt zur Flexibilisierung der Beitragserhebung  
unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen  
Verhältnisse bei. Dieses Recht steht den  
Gemeinden zu, die als leistungs- und verwaltungs-

starke Gebietskörperschaften dauerhaft in der  
Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in  
geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht,  
bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich  
wahrzunehmen.



#### *Straßenausbaubeiträge*

*Eine Landesregierung soll im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Dachverband der Bürgerinitiativen das Thema Straßenausbaubeiträge auf die Tagesordnung setzen. Dabei soll u.a. diskutiert werden, welche Modelle der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen anderer Bundesländer für Thüringen Vorbildcharakter haben, wie die Entscheidungskompetenz der Gemeinden gestärkt, die Transparenz erhöht und die Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr belastet werden. Die Koalition plant, die rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu begrenzen.*

*Koalitionsvertrag, Seite 76*

Die Gemeinden können von der Neuregelung für  
Maßnahmen Gebrauch machen, bei denen die  
Entscheidung über die Durchführung der Maß-  
nahme ab dem 1. Januar 2019 getroffen wird. Es  
ist daher auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die  
Gemeinde sich entscheidet, eine bestimmte  
Straßenausbaumaßnahme tatsächlich durch-  
zuführen.

- Ab sofort kann eine Absenkung der  
Straßenausbaubeiträge auf bis zu 10 % dann  
erfolgen, wenn es die dauernde Leistungsfähigkeit  
der Gemeinde zulässt. Die dauernde Leistungs-  
fähigkeit im Sinne dieses Gesetzes liegt dann vor,  
wenn in dem vom Ministerium für Inneres und  
Kommunales veröffentlichten Muster zur  
Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit zu §  
4 Nr. 4 der Thüringer Gemeindehaushalts-  
verordnung nicht nur in allen drei Folgejahren eine  
freie Finanzspitze ausgewiesen wird, sondern auch  
in den Ansätzen im kommenden Jahr, im  
Rechnungsergebnis des Vorjahres und des  
vorvergangenen Jahres. Für doppisch buchende  
Kommunen liegt die dauernde Leistungsfähigkeit  
im Sinne dieses Gesetzes dann vor, wenn in dem  
vom Ministerium für Inneres und Kommunales  
veröffentlichten Muster zur Beurteilung der  
dauernden Leistungsfähigkeit zu § 1 Abs. 2 Nr. 15  
Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik  
nicht nur in allen drei Haushaltsfolgejahren eine  
freie Finanzspitze ausgewiesen wird, sondern auch  
in den Ansätzen des Haushaltsjahres, des Haus-  
haltsvorjahres und die Gemeinde einen Haushalt  
und eine Finanzplanung ohne Fehlbeträge  
beschlossen hat.

- Die Verzinsungsregelungen im Thüringer  
Kommunalabgabengesetz wurden harmonisiert.  
Künftig ist ein variabler Zinssatz vorzusehen, der  
sich an der Entwicklung des Kapitalmarkts  
orientiert. Dies führt insbesondere dazu, dass die  
Bürgerinnen und Bürger zukünftig deutlich  
geringere Stundungszinsen aufbringen müssen,  
aber auch die Kommunen z. B. bei der Rück-